

# GESETZBLATT

### der Deutschen Demokratischen Republik

1972		Berlin, den 29. Juni 1972										Teil II Nr. 38		
Tag				,		Inha	lt		3		`	*	Seite	
2. 6. 72 Verordnung über die Staatliche Bahnaufsicht — Bahnaufsichtsverordnung —												. 435		
6.6.72 Verordnung über das Statut der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik											140	438		

## Verordnung Uber die Staatliche Bahnaufsicht — Bahnaufsichtsverordnung —

#### vom 2. Juni 1972

Zur Festlegung der Aufgaben, Verantwortung, Arbeitsweise, Rechte und Pflichten der Staatlichen Bahnaufsicht wird folgendes verordnet:

Ι

#### Stellung und Aufgaben

#### . § 1 Stellung

- (1) Die Staatliche Bahnaufsicht ist das staatliche Aufsichts- und Kontrollorgan zur Durchsetzung der staatlichen Interessen auf dem Gebiet der Personenbeförderung bzw. des Gütertransports auf
  - a) Straßenbahnen
  - b) U-Bahnen
  - c) Kleinbahnen
  - d) Pioniereisenbahnen
  - e) Anschlußbahnen
  - f) Bahnen von Dienststellen der Deutschen Reichsbahn, die den Charakter von Anschlußbahnen haben
  - g) Bahnen, auf die Schienenfahrzeuge mittels Straßenrollfahrzeuge übergehen

#### (nachstehend Bahnen genannt).

- (2) Der Minister für Verkehrswesen ist für die Staat—liehe Bahnaufsicht verantwortlich.
- (3) Die Staatliche Bahnaufsicht erfüllt ihre Aufgaben auf der Grundlage und in Durchführung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften sowie der Beder örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte, die in Verwirklichung des demokratischen Zentralismus zur Durchsetzung einer einheitlichen Verkehrspolitik und der Entwicklung des Verkehrs in ihren Territorien gefaßt werden.
- (4) Das Zusammenwirken der Staatlichen Bahnaufsicht mit staatlichen Organen und Einrichtungen, insbesondere mit den Transportausschüssen, den Organen der «Staatlichen Bauaufsicht sowie der Technischen Überwachung der Deutschen Demokratischen Republik wird durch Rechtsvorschriften geregelt.

(5) Der Minister für Verkehrswesen ist ermächtigt, für die Bahnen, die besonderen Bedingungen unterliegen, ergänzende Bestimmungen zu dieser Verordnung festzu legen.

#### 8 2

#### Grundsätzliche Aufgaben

Die Staatliche Bahnaufsicht hat durch Anleitung und einzuwirken, daß die Bahnendentspre-Kontrolle darauf chend der Entwicklung effektiver Transportförderungssysteme, den der Erfordernissen sozialisti-Volkswirtschaft und den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft und Technik rationalisiert, effektiv gestaltet, betrieben und instand gehalten Staatliche Bahnaufsicht hat

- a) Grundsätze für den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung der Bahnen zu erarbeiten und bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften, insbesondere DDR- und Fachbereich-Standards, die auf die technische Sicherheit und Wirtschaftlichkeit sowie auf den Bau und die Instandhaltung der Bahnanlagen und Fahrzeuge der Bahnen Einfluß haben, mitzuwirken;
- über die Gestaltung von Bahnanlagen bei Neubau oder Veränderung zu entscheiden und bei der Errichtung von Bauten in der Nähe der Bahnen mitzuwirken. Die Zustimmung der Staatlichen Bahnaufsicht zum Bau neuer Anschlußbahnen und zu we-Erweiterungen bestehender Anschlußbahnen ist erst zu geben, nachdem der Bezirkstransportausschuß auf der Grundlage des vom Investitionsauftraggeber vo'rgelegten Nachweises die volkswirtschaftliche Notwendigkeit bestätigt hat;
- c) bei Anschlußbahnen die Wagenübergabestelle festzulegen und in Übereinstimmung mit dem Transportausschuß zu entscheiden, welcher Anschließer die Betriebsführung zu übernehmen hat und welche Betriebshandlungen die Deutsche Reichsbahn hinter der Wagenübergabestelle durchführt;
- d) bei der Beschaffung von Fahrzeugen und Rangiermitteln sowie bei der Bilanzierung der Gleisbaukapazität mitzuwirken und über die zweckmäßige Gestaltung der Sicherungs- und Fernmeldeanlagen sowie über die zu verwendenden Oberbauformen zu entscheiden;
- e) neue oder veränderte Bahnanlagen, Fahrzeuge und Rangiermittel bahntechnisch abzunehmen, die Einhaltung der für die Aufnahme des Bahnbetriebes